



GEMEINDE GAUTING

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gauting an der Josef-Dosch-Grundschule (Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 erlässt die Gemeinde Gauting folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Gauting:

§ 1 Gebührenschuld

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner dieser Gebühren und ggf. des Entgeltes für die Mittagsverpflegung sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zum Ersten jeden Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist die Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich.
- (3) Am Schuljahresanfang wird die Gebühr für September und Oktober Anfang Oktober abgebucht.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt.
- (5) Es erfolgt keine Rückerstattung von Betreuungsgebühren, wenn die Mittagsbetreuung beispielsweise aufgrund Krankheit oder Fortbildung des Personals geschlossen ist.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die monatlichen Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

Betreuungstage	Betreuung bis 15.00 Uhr	Betreuung bis 16.00 Uhr
2 Tage pro Woche	48,00 €	60,00 €
3 Tage pro Woche	58,00 €	72,00 €
4 Tage pro Woche	77,00 €	96,00 €
5 Tage pro Woche	96,00 €	120,00 €

- (2) Die Betreuungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.
(3) Der Betreuungsgebühr ist für 12 Monate zu entrichten.
(4) Die Beitragshöhe kann durch die Gemeinde Gauting zu Beginn des Schuljahres bzw. mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten neu festgelegt werden.

§ 5 Mittagsverpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuung wird ein optional hinzubuchbarer Mittagstisch angeboten
(2) Das Entgelt beläuft sich auf 3,50€ pro Mittagessen.
(3) Der Träger behält sich die Anpassung der Gebühr vor.

§ 6 Härteklausel

Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Gauting, 18.07.2017

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin